

Vergabeordnung der Stadt Bad Driburg für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB vom 30.11.2006

(Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)

in der zuletzt geltenden Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 25.01.2016

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Arten der Auftragsvergabe**
- 3. Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen**
- 4. Einholung und Wertung der Angebote**
- 5. Erteilung und Unterzeichnung der Aufträge**
- 6. Abweichungen von Aufträgen**
- 7. Sicherheitsleistungen und Gewährleistung**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Vergabeordnung gilt für alle Bauleistungen, die für die Stadt Bad Driburg oder für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg erbracht werden. Sie ist eine innerdienstliche Vorschrift und bindet insofern nur die Stadtverwaltung bzw. die Verwaltung des städt. Abwasserwerkes.
Sie begründet keine Rechtsansprüche Dritter.
Die Vergabeordnung ist auch anzuwenden, wenn Finanzierungsmittel anderer Stellen (z.B. Bund, Land NRW) als Zuwendungen in Maßnahmen einfließen. Die jeweils maßgeblichen Förderrichtlinien und vergaberechtlichen Auflagen dieser Stellen sind dann vorrangig zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Vergabe von Aufträgen nach der VOB richtet sich nach den Vergabegrundsätzen des Innenministeriums des Landes NRW i.V.m. den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.
Arbeitsgrundlage bildet das jeweils aktuelle „Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW“ (KVHB NW).
- 1.3 Die Vergabe –mit Ausnahme der Vorbereitung und Durchführung der Submission- erfolgt durch die fachlich zuständigen Ämter.
- 1.4 Die Vorbereitung und Durchführung der Submission von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen nach der VOB erfolgt durch Mitarbeiter des Hauptamtes, welches die zentrale Submissionsstelle bildet. Der Leiter der Submission, der Schriftführer und ein ggf. weiterer hinzugezogener Mitarbeiter dürfen nicht mit der Erstellung der Verdingungsunterlagen und Bearbeitung der Lieferung oder Leistung befasst sein.

- 1.5 Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen. Es ist unzulässig, Aufträge zur Umgehung von Ausschreibungsvorschriften oder Vergabebefugnissen aufzuteilen oder zu stückeln.
- 1.6 Die Beschaffungen sind nach dem Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe ist umweltfreundlichen Produkten und Ausführungen der Vorzug zu geben.
Bei allen Vergaben sind -soweit erforderlich- die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.
- 1.6 Über jede Vergabe ist ein Vermerk (§ 30 VOB/A) zu fertigen, sofern die Auftragswertgrenzen gem. Ziffer 2.2 überschritten werden.

2. Arten der Auftragsvergabe

- 2.1 Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 GemHVO).
Für ein Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung sind die Gründe aktenkundig zu machen und vom Bürgermeister bzw. bei Abwesenheit vom allgemeinen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.
- 2.2 Vor Bekanntmachung der Ausschreibung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und die Ausführung im vorgesehenen Zeitraum möglich ist.

Es stehen folgende Vergabearten zur Verfügung:

- a) **Öffentliche Ausschreibung** (bzw. Offenes Verfahren (VOB/A))
Bauleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass die Eigenart der Bauleistungen oder besondere Umstände eine Abweichung erfordern.

Die Bekanntgabe der Öffentlichen Ausschreibung erfolgt gem. § 17 VOB/A mindestens in den Tageszeitungen "Westfalen-Blatt" und "Neue Westfälische" (jeweils Lokalausgaben Höxter und Warburg) sowie bei veranschlagten Auftragssummen ab 50.000 EURO -in begründeten Fällen auch darunter- zusätzlich im Submissionsanzeiger, Subreport, Bundesausschreibungsblatt oder in Fachzeitschriften. Bei Veröffentlichung in den letztgenannten Organen genügt in den Tageszeitungen ein Hinweis auf die dort vorgenommene vollständige Bekanntmachung.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Entschädigung in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung entsprechend der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg zzgl. Porto zu erheben.

Bei Öffentlicher Ausschreibung müssen die Bewerber ihrem Angebot den Nachweis der Leistungsfähigkeit und Eignung für den Auftrag beifügen,

sofern diese Voraussetzungen in der Ausschreibungs-Bekanntmachung vorgegeben sind.

Entsprechend Ziffer 7 der aktuellen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung erfolgen öffentliche Ausschreibungen mit einem veranschlagten Auftragswert wie folgt:

- **ab 300.000 € im Tiefbau,**
- **ab 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau** (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- **ab 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.**

b) Beschränkte Ausschreibung (VOB/A),

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis wird bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bis zu einem Auftragswert durchgeführt von höchstens

- **300.000 € im Tiefbau,**
- **150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau** (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- **75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.**

Nach vorheriger Überprüfung ihrer Eignung und anschließender Abstimmung mit dem Bürgermeister bzw. -bei Abwesenheit- mit dem allgemeinen Vertreter sollen mindestens fünf Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Namen der aufgeforderten Bewerber sind geheim zu halten. Unter den Bewerbern ist möglichst zu wechseln.

c) Freihändige Vergabe

Aufträge sollen freihändig vergeben werden bei veranschlagten Auftragswerten von bis zu

30.000 EURO.

Für die Vergaben sind zum Preisvergleich mindestens 3 Angebote einzuholen, soweit geeignete Bewerber in dieser Anzahl vorhanden sind. Unter den Bewerbern ist möglichst zu wechseln.

Bei Vergaben bis zu einer Auftragssumme von 5.000 EURO kann von Preisvergleichen abgesehen werden, wenn die angebotenen Preise angemessen sind. Darüber hinausgehende Vergaben sind in jedem Fall mit dem Bürgermeister bzw. -bei Abwesenheit- mit dem allgemeinen Vertreter abzustimmen.

2.3 Wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände es zulassen, kann ausnahmsweise von den Vorgaben nach b) und c) abgewichen werden. Die Gründe hierfür sind im Vergabevermerk aktenkundig zu machen und vom Bürgermeister bzw. -bei Abwesenheit- vom allgemeinen Vertreter unterschriftlich zu bestätigen.

Von besonderen Umständen ist auszugehen, wenn beispielsweise Reparatur- oder Aufträge für Ersatzteillieferungen vergeben werden sollen und im Blick auf Geräte, Maschinen, Einrichtungen o.ä. vertragliche Bindungen zu Hersteller- oder Lieferfirmen bestehen.

- 2.4 Die Wertgrenzen beziehen sich auf Preise ohne Mehrwertsteuer abzüglich etwaiger Nachlässe oder Skonti.
Für die Wahl der Vergabeart bei wiederkehrendem Bedarf ist in der Regel der Gesamtwert eines Jahres zugrunde zu legen.
- 2.5 Zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption sind bei allen Vergabeverfahren mit Auftragswerten ab 25.000 EURO gemäß Ziffer 3.2 des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und der Landesregierung NRW vom 12.04.1999 -IR 002.3-45- (MinBl. NW S. 498) Eigenerklärungen der Bieter und gemäß Ziffer 3.8 Sicherungskopien der Angebote anzufordern.

3. Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

- 3.1 Die **Ausschreibungsunterlagen sind vom Fachamt aufzustellen**. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung, die aktenkundig zu machen ist.
- 3.2 Die Leistungsverzeichnisse sind so umfassend, eindeutig und sachgemäß abzufassen, dass Missverständnisse in der Auffassung über die einzugehenden Verpflichtungen ausgeschlossen und für die geforderten Leistungen einwandfreie und genaue Preisermittlungen möglich sind.
- 3.3 Die Massen und Mengen dürfen erst nach sorgfältiger rechnungsmäßiger Ermittlung in das Leistungsverzeichnis eingesetzt werden.
- 3.4 Bei Bauaufträgen, deren Auftragssummen 50.000 EURO überschreiten, ist von dem Auftragnehmer die Führung eines Bautagebuches zu verlangen.
- 3.5 Leistungen, die technisch in Teil- oder Fachlosen ausgeführt werden können, sind unter dem Vorbehalt der Vergabe nach Teil- oder Fachlosen auszuschreiben.
- 3.6 Die Angebotspreise sind grundsätzlich Festpreise hinsichtlich der zeitlichen Bindung. Die Angebotspreise für Bauleistungen sind für eine Zeitspanne (zwischen der Angebotsabgabe und der Fertigstellung) von 10 Monaten als Festpreise auszuschreiben. Das Verfahren für die Vergütung von Lohn- und Materialpreissteigerungen ist in den Vertragsbedingungen zu regeln.
- 3.7 In den Vergabeunterlagen ist zu fordern, dass
- sämtliche Rechnungen –soweit erforderlich– in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden,
 - in den Abschlags- und Schlussrechnungen die bislang erbrachten Leistungen sowie die geleisteten Abschlagszahlungen aufzuführen sind und
 - den Schlussrechnungen –soweit erforderlich– Massenberechnungen, Aufmasse mit Skizzen oder Zeichnungen und sonstige Unterlagen (z. B. Aufstellungen über Soll- und Isteinbau, Nachweise) beizufügen sind.

4. Einholung und Wertung der Angebote

- 4.1 Die **Fachämter legen** die **Verdingungsunterlagen** (Leistungsverzeichnisse mit den Vertragsbedingungen) unter Angabe der Haushaltsstelle und des veranschlagten Auftragswertes **der zentralen Submissionsstelle vor**. Bei Beschränkten Ausschreibungen ist eine Liste der aufzufordernden Firmen und bei Öffentlichen Ausschreibungen der Text der Bekanntmachung beizufügen. Der Veröffentlichungstext ist von den Fachabteilungen vorzulegen.

Die Submissionsstelle überprüft die vorgelegten Vergabeunterlagen hinsichtlich der vorgeschlagenen Vergabeart, der verwendeten Vertragsbedingungen. Mängel sind im Benehmen mit dem Fachamt auszuräumen. Der Bieterkreis wird durch die zentrale Submissionsstelle festgesetzt.

Die Submissionsstelle als die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle veranlasst bei Öffentlichen Ausschreibungen die Bekanntmachung und versendet die Verdingungsunterlagen an die Bewerber, bei Beschränkten Ausschreibungen an die aufzufordernden Bieter. Rückfragen von Bietern beantwortet das Fachamt (oder das beauftragte Ingenieurbüro) und informiert darüber die Submissionsstelle.

Die auf Ausschreibungen eingehenden Angebote sind auf dem ungeöffneten Briefumschlag mit dem Tageseingangsstempel der Poststelle zu versehen, unmittelbar der Submissionsstelle zuzuleiten und hier bis zur Submission unter sicherem Verschluss zu halten. Irrtümlich geöffnete Angebote sind sofort wieder zu verschließen; das Versehen ist auf dem Umschlag mit Datum und unterschriftlicher Bestätigung zu vermerken. Die Angebotseingänge sind in einer Liste festzuhalten; für ihre weitere Behandlung sind im Übrigen die Vorgaben VOB maßgeblich.

- 4.2 Die Öffnung der Angebote hat zur festgesetzten Zeit durch den Submissionsleiter unter Anfertigung einer Niederschrift zu erfolgen. Bei Ausschreibungen nach den Bestimmungen der VOB dürfen bei dem Eröffnungstermin neben dem Submissionsleiter und Schriftführer nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein (§ 22 Nr. 1 VOB/A), die die Niederschrift unterzeichnen sollten.

- 4.3 Die Angebote sind unmittelbar nach ihrer Öffnung mit einem Perforationsgerät zu stanzen und alsdann auf Auffälligkeiten (Doppelblätter, Leerblätter, Bleistifteintragungen, Änderungen, Streichungen, fehlende und unzulässige Eintragungen etc.) zu prüfen. Feststellungen und die Prüfung selbst sind vom Submissionsleiter jeweils auf der letzten Seite der Angebote unterschriftlich zu bestätigen.

- 4.4 Unmittelbar nach dem Submissionstermin sind die Angebote auf Auffälligkeiten (Doppelblätter, Leerblätter, Bleistifteintragungen, Änderungen, Streichungen, fehlende und unzulässige Eintragungen etc.) vom Submissionsleiter unter Beteiligung des/der Schriftführers/Schriftführerin zu prüfen und Feststellungen sowie die Prüfung selbst auf der letzten Seite des Angebotes zu vermerken.

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgt durch die zentrale Submissionsstelle.

Die fachtechnische Prüfung, Wertung und Vorbereitung der Aufträge erfolgt durch das zuständige Fachamt.

- 4.5 Angebote, die erst während des Submissionstermins nach Öffnung des ersten Angebotes eingehen oder die vom Bieter auf dem Umschlag nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, werden nicht in die Wertung genommen. Die Briefumschläge werden mit schriftlichem Vermerk des Eingangs und Zeitangabe als Eingangsnachweise aufbewahrt. Der Ausschluss dieser Angebote aus der Wertung ist im Übrigen in der Niederschrift begründet zu vermerken.
- 4.6 Der Leiter der Submissionsstelle unterrichtet im Anschluss an die Angebotsöffnung den Bürgermeister bzw. -bei Abwesenheit- den allgemeinen Vertreter über das Ergebnis; gleichzeitig leitet er die Angebotsunterlagen dem jeweils zuständigen Fachamt als Vergabestelle zur Auswertung und Auswahl gem. bzw. § 25 VOB/A zu. Grundsätzlich ist dem Angebot, das als das wirtschaftlichste erscheint, der Zuschlag zu erteilen. Soll dieser Grundsatz nicht angewendet werden, so ist jedenfalls jede andere Auswahlentscheidung im Vergabevermerk ausführlich zu begründen und vom Bürgermeister bzw. - bei Abwesenheit - vom allgemeinen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.
- 4.7 Muster und Proben sind von den Vergabestellen sorgsam zu verwahren, damit sie zur Nachprüfung der Lieferungen herangezogen werden können. Bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigte Angebote sind 5 Jahre nach Abschluß der Beschaffung bzw. der Baumaßnahme aufzubewahren.

5. Erteilung und Unterzeichnung der Aufträge

- 5.1 Für die Vergabe von Aufträgen
- aus Öffentlichen Ausschreibungen bis zu 300.000,00 EURO,
 - aus Beschränkten Ausschreibungen bis zu 100.000,00 EURO und
 - aus Freihändigen Vergaben bis zu 30.000,00 EURO
- ist der Bürgermeister zuständig.

Über Aufträge, die den Auftragswert von 300.000,00 EURO übersteigen, entscheidet der Stadtrat

In allen weitergehenden Vergabefällen entscheidet jeweils der zuständige Fachausschuss. Die Entscheidung über den Einsatz von Fachingenieuren trifft ebenfalls der zuständige Fachausschuss, sofern das Honorar 5.000 EURO übersteigt.

Gem. § 62 Abs. 4 GO NRW berichtet der Bürgermeister vierteljährlich über die im vorbeschriebenen Rahmen als Geschäfte der laufenden Verwaltung abgewickelten Liegenschaftsangelegenheiten. Über Auftragsvergaben berichtet der Bürgermeister in der der Auftragsvergabe jeweils folgenden Sitzung des Fachausschusses bzw. Stadtrates.

- 5.2 Aufträge sind unter Angabe der Auftragssumme schriftlich zu erteilen. Auftragsvergaben, die im Einzelfall aus besonderen Gründen (Eilbedürftigkeit o.ä.) mündlich erfolgen, sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Dies gilt für Auftragserweiterungen oder -nachträge gleichermaßen.

- 5.3 Aufträge und Verträge werden unterzeichnet bei Auftragssummen
- bis 10.000 EURO durch den jeweils zuständigen Amtsleiter und einen weiteren Amtsleiter;
 - von mehr als 10.000 EURO bis zu 100.000 EURO durch den Stadtkämmerer und den jeweils zuständigen Amtsleiter, in Angelegenheiten des Baudezernats durch den Baudezernenten und dem zuständigen Amtsleiter sowie
 - von mehr als 100.000 EURO durch den Bürgermeister und den jeweils zuständigen Amtsleiter.

Bei Abwesenheit unterzeichnen jeweils die Vertreter.

- 5.4 Aufträge und Verträge des Abwasserwerkes unterzeichnet der Betriebsleiter und der Baudezernent bzw. -bei Abwesenheit- deren Vertreter.
Der Bürgermeister ist über Vertragsabschlüsse und Auftragserteilungen ab 5.000,00 EURO vorher durch den Betriebsleiter in Kenntnis zu setzen.
- 5.5 Die Unterzeichner gem. Ziffern 5.3 und 5.4 übernehmen mit ihrer Unterschrift die Gewähr für die Einhaltung der Regelungen dieser Vergabeordnung sowie für das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (zur Verfügung stehende Mittel o.ä.)
- 5.6 Bei Verträgen, die sich auf laufende Leistungen beziehen und die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben (z. B. **Wartungsverträge**), ist die Summe der der Stadt nach Vertragsabschluß entstehenden finanziellen Verpflichtungen maßgebend. Bei unbefristeten Verträgen ist die finanzielle Verpflichtung der ersten 5 Jahre maßgeblich.
- 5.7 Aufträge ab 1.000 € sind vor ihrer Ausführung unter Angabe der Auftragssumme schriftlich zu erteilen. Auftragsvergaben, die im Einzelfall aus besonderen Gründen (Eilbedürftigkeit und dergleichen) mündlich erfolgen, sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Nachträge.

6. Abweichungen vom Auftrag

- 6.1 Bei Abweichungen vom Auftrag, die zu einer Erhöhung der Auftragssumme führen oder zu einer Ergänzung bzw. Änderung des Leistungsverzeichnisses, sind rechtzeitig vor Beginn der vom Auftrag abweichenden Lieferung oder Leistung Nachtragsangebote anzufordern, fachtechnisch, rechnerisch und wirtschaftlich zu prüfen und im Ergebnis unterschriftlich zu bestätigen.

Die Preisprüfstelle der Bezirksregierung ist unabhängig von der Höhe des Angebotspreises einzuschalten, sofern der Verdacht besteht, dass der geforderte Preis gegen die VO PR Nr. 30/53 verstößt.

- 6.2 Die Änderung eines erteilten Auftrages hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die ursprüngliche Auftragssumme erhöht. Auch entfallende Leistungspositionen und die auf sie entfallenden Summen sind anzugeben.

7. Sicherheitsleistungen und Gewährleistung

- 7.1 Für die vertragsgemäße Erfüllung einer Bauleistung und für die Erfüllung der Gewährleistung bei Bauleistungen gelten die Sicherheitsleistungsvorgaben der VOB/A.
- 7.2 Die Höhe der zu fordernden Sicherheitsleistungen ist von Art und Umfang der möglichen Mängelansprüche abhängig zu machen. Sicherzustellen ist jedenfalls, dass Auftragsvergaben mit entsprechend hoch bemessenen Sicherheitsleistungen verbunden werden, bei denen der Gewährleistung Bedeutung zukommt.
- 7.3 Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften von in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituten und Kreditversicherern zu erbringen.
Die Gewährleistungsbürgschaften müssen unbefristet sein.

Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden können die betreffenden Dienstkräfte nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

Die Vergabeordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 26.04.2005 außer Kraft.

Die Änderung der Vergabeordnung ist nach der Beschlussfassung im Stadtrat am 25.01.2016 in Kraft getreten.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 30.11.2006

Burkhard Deppe
Bürgermeister